

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
(DSH)
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 25. Juli 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 69 Satz 2 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ((Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Juni 1998 (ABl. NRW S. 570), geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Mai 1999 (ABl. NRW. S. 603) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe i) wird eingefügt:
"j) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) in allen vier Teilprüfungen mit der TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5) abgeschlossen haben;" .
2. Der bisherigen Buchstabe j) wird Buchstabe k).
3. Nach § 1 Abs. 3 wird eingefügt:
"(4) Auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers im Zusammenhang mit dem Antrag, zur Einschreibung für einen Studiengang zugelassen zu werden, kann zur Vorbereitung auf die Prüfung die Teilnahme an einem von der Universität bestimmten Sprachkurs für den Hochschulzugang gestattet werden, dessen Dauer regelmäßig mindestens 5 Monate beträgt.

Die Teilnahme an diesem von der Universität bestimmten Sprachkurs für den Hochschulzugang setzt Kenntnisse des Deutschen voraus; sie werden durch das "Zertifikat Deutsch" eines Goethe-Instituts bzw. durch das "Zertifikat Deutsch für den Beruf" eines Goethe-Instituts oder durch ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Mittelstufe des Sprachkurses des Goethe-Instituts oder durch das TestDaF-Zeugnis (TestDaF - Prüfungsordnung vom 6.12.2001, Broschüre "Informationen für Hochschulen in Deutschland" des TestDaF-Instituts Hagen), das mindestens eine Teilprüfung der Stufe TDN 3 als erreicht ausweist, nachgewiesen. Das Zertifikat Deutsch sowie das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Mittelstufe des Sprachkurses des Goethe-Instituts kann auch durch ein entsprechendes Zeugnis einer Deutschen Volkshochschule ersetzt werden.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juli 2002 und der Entschließung des Rektorates vom 16. Juli 2002.

Bonn, den 25. Juli 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard